

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Frankenstein vom 19.08.2003

Änderungssatzung vom 27.08.2012

Der Gemeinderat Frankenstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Frankenstein vom 19.08.2003 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 3 Ermittlungsgebiet/Ermittlungszeitraum

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in Abs. 2 festgelegte Abrechnungseinheit nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).“

§ 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 4 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 40 v.H.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenstein, den 27.08.2012



[Handwritten Signature]
Vogel

– Ortsbürgermeister –

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hochspeyer, den 27.08.2012



Rung
- Bürgermeister -